

1168 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

12. 2. 1969

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1969, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (19. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, 247/1959, 297/1959, 281/1960, 164/1961, 306/1961, 89/1963, 117/1963, 144/1963, 312/1963, 153/1964, 102/1965, 124/1965, 190/1965, 109/1966, 17/1967, 236/1967 und 259/1968 wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 4 und 5 lauten:

„Haushaltszulage

§ 4. (1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

- a) der verheiratete Beamte,
- b) der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
- c) der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seiner früheren Ehefrau aufzukommen oder dazu mindestens mit einem Betrag, der dem Grundbetrag gemäß Abs. 3 lit. b entspricht, beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

- a) 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 lit. a anspruchsberechtigt ist, wenn seinem Haushalt kein Kind angehört, für das ein Steigerungsbetrag gebührt, und die Ehefrau über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
- b) 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt — soweit in den Abs. 5 bis 13 nichts anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

- a) eheliche Kinder,
- b) legitimierte Kinder,
- c) Wahlkinder,
- d) uneheliche Kinder,
- e) sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(5) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(6) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

- a) den Präsenzdienst nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leistet oder
- b) in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,

und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für die Erreichung des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Präsenzdienstes, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(8) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundes-

ministerium für Finanzen der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorhanden sind und das Kind über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(9) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 5 bis 8 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn es über keine eigenen Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind weiblichen Geschlechts, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt kein Steigerungsbetrag, wenn es verheiratet ist und der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Bei einem Beamten weiblichen Geschlechts ruht die Haushaltszulage, wenn der Ehemann Einkünfte bezieht, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen. Der Steigerungsbetrag für ein Kind ruht aber nicht, wenn der Ehemann des weiblichen Beamten für das Kind nicht unterhaltspflichtig ist.

(12) Ein Beamter männlichen Geschlechts hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Beamte für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steigerungsbetrag, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört; hierbei geht der Anspruch eines männlichen Beamten dem Anspruch eines weiblichen Beamten vor. Dem Beamten gebührt insoweit kein Steigerungsbetrag für ein Kind, als eine andere Person aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft einen Steigerungsbetrag oder eine ähnliche Leistung (zum Beispiel Kinderzulage) für dieses Kind bezieht.

§ 5. (1) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens

woanders untergebracht ist. Durch die Ableistung des Präsenzdienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(2) Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht nach § 3 desselben Gesetzes steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

- a) wiederkehrende Unterhaltsleistungen;
- b) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 98/1961 sowie nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 74/1963 und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, jedoch mit Ausnahme des Hilflosenzuschusses, der Pflegezulage und der Blindenzulage;
- c) die Barbezüge, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und — soweit sie den Betrag der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1951 übersteigt — die Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956, oder nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1960.

(3) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(4) Bei Einkünften in Güterform ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen monatigen Verpflegung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 90 v. H. und der Wert der Bestreitung des gesamten Lebensunterhaltes durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. der Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) zu veranschlagen.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.“

2. Im § 6 Abs. 4 und 5 wird die jeweils einmal vorkommende Zitierung „§ 4 Abs. 15“ durch die Zitierung „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.

3. § 8 lautet:

„Vorrückung

§ 8. (1) Der Beamte rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor. Für die Vorrückung ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Vorrückungstag maßgebend.

(2) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin), sofern sie nicht an diesem Tage aufgeschoben oder gehemmt ist. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.

(3) Der Beamte, dessen Übertritt in den dauernden Ruhestand durch die Bundesregierung aufgeschoben worden ist, rückt nach dem Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr vor, wenn er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuß bereits erlangt hat.“

4. § 12 lautet:

„Vorrückungstichtag

§ 12. (1) Der Vorrückungstichtag wird dadurch ermittelt, daß dem Tag der Anstellung folgende zwischen dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Anstellungstag liegende Zeiten — mit den sich aus Abs. 4 bis 8 ergebenden Beschränkungen — voranzusetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten und die diesen gleichgestellten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.

(2) Gemäß Abs. 1 lit. a sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mehr als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes entweder in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegt worden ist;

2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955;

3. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. gehabt hat;

4. die Zeit der Einführung in das praktische Lehramt, der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit) und der nach dem Ärztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte;

5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, die über die gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten einer bestimmten Verwendungsgruppe hinaus für den Dienstzweig vorgeschrieben ist, in den der Beamte aufgenommen wird, sowie die nach der Erlangung des Reifezeugnisses einer höheren Lehranstalt für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;

6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppe B oder A oder in eine entsprechende Verwendungsgruppe (§ 37 Abs. 5) aufgenommen werden,

- a) die Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt;
- b) die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, soweit diese Zeit deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war;
- c) die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Beamten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war.

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungserfordernis gewesen ist, soweit diese Zeit vier Jahre übersteigt, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

(3) Im Abs. 2 nicht angeführte Zeiten können anlässlich der Aufnahme ausnahmsweise vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wie eine im Abs. 2 angeführte Zeit berücksichtigt werden, wenn der Beamte in dieser Zeit eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Erwerbung für den Bundesdienst wichtiger Kenntnisse oder Erfahrungen diene, die im allgemeinen im Bundesdienst nicht erworben werden können, und die Berücksichtigung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Von der Voraussetzung nach Abs. 1 sind folgende Zeiten ausgeschlossen:

1. die Zeit, die gemäß Abs. 2 Z. 1 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund

einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Bund abgetreten hat;

2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist;

3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt Nachsicht von den Ausschlußbestimmungen des Abs. 4 Z. 2 und 3 gewähren.

(6) Die in Abs. 2 Z. 1 angeführten Zeiten sind in vollem Ausmaß voranzusetzen, wenn sie nach Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, und in einer Verwendung zurückgelegt worden sind, die der Verwendung in der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, mindestens gleichwertig ist; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß den §§ 35 und 62 für die Vorrückung anrechenbar wären.

(7) Die in Abs. 1 lit. b und in Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, zurückgelegt worden sind; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die Verwendungsgruppe, in der die Anstellung erfolgt, gemäß den §§ 35 und 62 für die Vorrückung anrechenbar wären.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 86 Abs. 1 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 angeführten vierjährigen Zeitraum fallen.

(9) Der Vorrückungstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Beamten vorgenommen werden.“

5. § 13 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. wenn der Beamte eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fern bleibt, ohne einen

ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst; in diesem Falle ist für jeden Kalendertag vom ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes ein Dreißigstel des Monatsbezuges abzuziehen.“

6. § 21 lautet:

„Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten

§ 21. (1) Dem Beamten, der seinen Dienstort in einem Gebiet hat, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, und der dort wohnen muß, gebührt

- a) zum Monatsbezug und zur Sonderzahlung eine Kaufkraft-Ausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Schillings in diesem Gebiet geringer ist als im Währungsgebiet des Schillings,
- b) zum Monatsbezug eine Auslandsverwendungszulage, wenn ihm die Verwendung im Ausland besondere Kosten verursacht.

(2) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage bemißt sich nach dem Verhältnis der Kaufkraft des Schillings innerhalb seines Währungsgebietes zur Kaufkraft des Schillings im Gebiet des ausländischen Dienstortes des Beamten.

(3) Bei der Bemessung der Auslandsverwendungszulage ist auf die dienstrechtliche Stellung und die dienstliche Verwendung des Beamten, auf seine Familienverhältnisse, auf die Kosten der Erziehung und Ausbildung seiner Kinder sowie auf die besonderen Lebensverhältnisse im ausländischen Dienst- und Wohnort billige Rücksicht zu nehmen. Nähere Bestimmungen können durch Verordnung der Bundesregierung getroffen werden.

(4) Die Bemessung der Kaufkraft-Ausgleichszulage und der Auslandsverwendungszulage obliegt dem zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(5) Die Kaufkraft-Ausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage gelten als Aufwandsentschädigung.

(6) Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können die Bezüge, die Kaufkraft-Ausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung ausgezahlt werden. Aus denselben Gründen können die Bezüge, die Kaufkraft-Ausgleichszulage und die Auslandsverwendungszulage mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen bis zu drei Monaten im voraus ausgezahlt werden.“

7. § 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz lautet:

„Dem Richter ist die Zeit, die er als Rechtspraktikant oder Richteramtswarter zurückgelegt hat und die für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt worden ist, für die Vorrückung so weit anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt;“.

8. Die Abs. 9 bis 11 des § 59 erhalten die Bezeichnung „Abs. 11 bis 13“. Als neue Abs. 9 und 10 werden eingefügt:

„(9) Klassenlehrern an Volksschulklassen, die mit der Führung einer ganzjährig übungsschulmäßig eingerichteten Besuchsschulklasse betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe.

(10) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 HS an Hauptschulen, die ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen betraut sind, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), der ihnen gebühren würde, wenn sie zu Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wären.“

9. Im nunmehrigen § 59 Abs. 11 wird die Zitierung „Abs. 6 bis 8“ durch die Zitierung „Abs. 6 bis 10“ ersetzt.

10. Im nunmehrigen § 59 Abs. 13 wird die Zitierung „Abs. 1 bis 4, 6 bis 8 und 10“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 4, 6 bis 10 und 12“ ersetzt.

11. Dem § 60 werden folgende Absätze angefügt:

„(7) Klassenlehrern an Volksschulklassen, die mit der Führung einer Besuchsschulklasse betraut sind, die im Schuljahr nur während eines Semesters übungsschulmäßig geführt wird, gebührt für die Dauer der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 9.

(8) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 HS an Hauptschulen, die mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes im Umfang des Unterrichtes an Übungsschulen im Schuljahr nur während eines Semesters betraut sind, gebührt für die Dauer der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichtes eine Dienstzulage im Ausmaß der Dienstzulage gemäß § 59 Abs. 10.“

12. Die Abs. 1 und 2 des § 81 lauten:

„(1) Dem zeitverpflichteten Soldaten, der wegen Ablaufes der Bestelldauer oder infolge Kündigung durch den Bund aus dem Dienstverhältnis ausscheidet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Die Abfertigung beträgt nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von

zwei Jahren	das Zweifache,
drei Jahren	das Zweieinhalbfache,
vier Jahren	das Vierfache,
fünf Jahren	das Viereinhalbfache,
sechs Jahren	das Fünffache,
sieben Jahren	das Sechseinhalbfache,
acht Jahren	das Siebenfache,
neun Jahren	das Achtfache

des dem zeitverpflichteten Soldaten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezuges.“

13. Dem § 81 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Wird ein ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, diese Abfertigung so weit zurückzuerstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsbezüge höher ist als die Zahl der Monatsbezüge, die einem Vertragsbediensteten des Bundes mit gleicher für die Bemessung der Abfertigung anrechenbarer Dienstzeit zuzüglich der Zeit des Präsenzdienstes zusteht. Der Rückerstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 hereinzubringen.“

Artikel II

(1) Für Beamte des Dienststandes, die vor dem 1. März 1969 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, sind bei Anwendung der Bestimmungen des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 zusätzlich zu den im § 12 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Zeiten folgende, nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegende Zeiten gemäß § 12 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zur Gänze für die Stichtagsfestsetzung zu berücksichtigen:

1. die in einem durch Dienstordnung geregelten Dienstverhältnis zu den österreichischen Bundes-(Staats-)bahnen in einer Beschäftigung mit mehr als der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes zurückgelegte Zeit, soweit sich nicht bei Anwendung des § 12 Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I eine Kürzung ergibt. Das gleiche gilt für die bei einer Landes- oder Privatbahn in einem durch eine gleichartige Dienstordnung geregelten

Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, die aus Anlaß der Übernahme in ein durch Dienstordnung geregeltes Dienstverhältnis zu den Österreichischen Bundes-(Staats-)bahnen für die Vorrückung angerechnet oder berücksichtigt worden ist;

2. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, oder des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, Anspruch auf eine Beschädigtenrente oder Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 v. H. oder auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938, deutsches RGBl. I S. 1077, Anspruch auf Rente für Arbeitsverwendungsunfähige gehabt hat;

3. die Zeit, die dem Beamten in einem früheren Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;

4. die Zeit, während der der Beamte zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 102/1936, herangezogen war;

5. die Zeit, während der der Beamte

a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder

b) vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes angeführten Gründen am Eintritt in den öffentlichen Dienst behindert war, sofern nicht die Voraussetzungen der Z. 6 zutreffen; als Behinderung nach lit. a gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939;

6. die Zeit, um die der Beamte das für die Aufnahme auf seinen Dienstposten vorgeschriebene Studium nur aus den in Z. 5 lit. a und b genannten Gründen später vollendet hat, als es nach den österreichischen Studienvorschriften frühestens möglich gewesen wäre.

(2) Bei Anwendung des Abs. 1 Z. 5 und 6 ist für Beamte, denen Behinderungszeiten gemäß § 2 Abs. 4 und 5 der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, oder gemäß § 2 Abs. 4 der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, zur Gänze angerechnet wurden, der angerechnete Zeitraum als gemäß Abs. 1 Z. 5 und 6 vorangesetzt anzusehen.

Artikel III

(1) Über Anträge auf Anrechnung von Vordienstzeiten ist in den Fällen, in denen die Wirkung der Anrechnung nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung 1957 in der bis zum 28. Feber 1969 geltenden Fassung auf einen vor dem 1. März 1969 liegenden Zeitraum zu-

rückreichen würde, nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden.

(2) Für die am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen Beamten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969 als Vorrückungsstichtag im Sinne des § 8 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956. Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Beamten der Verwendungsgruppe E, D, C, W 3 oder W 2, die vor dem 1. Feber 1956 angestellt wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß § 83 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 erhalten haben, im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.

(3) Beamte, die sich am 1. März 1969 im Dienststand befinden und nicht unmittelbar in eine höhere Gehaltsstufe, Dienstklasse oder Standesgruppe aufgenommen wurden, können bis zum 31. Dezember 1969 beantragen, daß ihr gemäß Abs. 2 geltender Vorrückungsstichtag neu festgesetzt wird.

(4) Für Beamte, die einen Antrag gemäß Abs. 3 stellen, ist der Vorrückungsstichtag nach den Bestimmungen des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und nach Art. II neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag günstiger ist als der nach Abs. 2.

(5) Bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 4 ist eine gemäß § 2 Abs. 6 der Vordienstzeitenverordnung 1957 in der bis zum 28. Feber 1969 geltenden Fassung angerechnete Behinderungszeit sowie eine gemäß § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung 1957 oder gemäß § 2 Abs. 2 im Zusammenhang mit § 4 Abs. 2 zweiter Satz der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, angerechnete Zeit zur Gänze zu berücksichtigen.

(6) Wird der Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt, so ist bei Beamten der Verwendungsgruppen A und H 1, die sich am Tag des Wirksamwerdens der Verbesserung des Vorrückungsstichtages (Abs. 8), in den Dienstklassen VII, VIII oder IX befinden, und bei Beamten der Verwendungsgruppen B, W 1 und H 2, die sich an diesem Tag in den Dienstklassen VI oder VII befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Berechnung des Vorrückungsstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits zum Zeitpunkt ihres Eintrittes in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis ergolten, eine Verbesserung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse dementsprechend neu festzusetzen. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in

1168 der Beilagen

7

den Standesgruppen 4 bis 6 b hinsichtlich der Bemessung der Dienstzulage.

(7) Die besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um das Ausmaß zu verbessern, das sich aus dem Zeitraum der Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 gegenüber dem Vorrückungstichtag nach Abs. 2 ergibt. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 2 und 3 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes und der Dienstzulage und für die Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in den Standesgruppen 1 und 4 bis 8 hinsichtlich der Bemessung des Gehaltes.

(8) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 6 und 7 sind bei Beamten der Jahrgänge bis 1909 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 und bei den übrigen Beamten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 durchzuführen.

(9) Bei Beamten, die nach dem 28. Feber 1969 aus dem Dienststand ausscheiden, ist die Verbesserung gemäß Abs. 3 bis 7 abweichend von den Bestimmungen des Abs. 8 mit Wirkung vom Ersten des Monats des Ausscheidens aus dem Dienststand durchzuführen.

(10) Bei Beamten, auf die Abs. 6 oder 7 angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme in die nächsthöhere Dienstklasse befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die besoldungsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Abs. 6 günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

(11) Eine Anrechnung gemäß § 86 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 wird durch Maßnahmen nach Abs. 6 bis 10 nicht berührt.

Artikel IV

Sofern in diesem Bundesgesetz von höheren Lehranstalten gesprochen wird, sind darunter für die Zeit vor dem Wirksamwerden des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, mittlere Lehranstalten bzw. Mittelschulen, wie Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen, Arbeitermittelschulen, Aufbaumittelschulen, Bundeserziehungsanstalten, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, Bildungsanstalten für Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder für den gewerblichen Fachunterricht, Handelsakademien, höhere Abteilungen an den

technischen und gewerblichen Lehranstalten, Lehranstalten für Frauenberufe und höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten zu verstehen.

Artikel V

Für Bedienstete, die am 1. März 1969 und seither ununterbrochen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund standen, in dem ein Vorrückungstichtag gemäß § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, festgesetzt war, ist anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der sich aus dem Dienstvertrag ergebende Vorrückungstichtag dem Vorrückungstichtag gegenüberzustellen, der sich aus § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und Art. II ergibt. Der günstigere dieser beiden Vorrückungstichtage ist als Vorrückungstichtag festzusetzen.

Artikel VI

Die durch die Auszahlung der Dienstzulagen gemäß § 59 Abs. 9 und 10 und § 60 Abs. 7 und 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I entstehenden Kosten sind entsprechend den Bestimmungen über den Personalaufwand von Pädagogischen Akademien vom Bund zu tragen.

Artikel VII

Zum Ausgleich von Härten, die sich für die vor dem 28. Feber 1967 in eine höhere Dienstklasse beförderten Beamten gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, zwischen dem 28. Feber 1967 und dem 1. März 1968 beförderten Beamten ergeben haben, kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt bei Beamten, die unter die Bestimmungen der Abschnitte II, VIII oder IX des Gehaltsgesetzes 1956 fallen und seit dem 28. Feber 1967 nicht abermals befördert wurden, in der Zeit bis zum 31. Dezember 1969 mit Wirksamkeit frühestens vom 1. Juli 1968 den für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebenden Tag neu festsetzen.

Artikel VIII

(1) Es treten in Kraft:

1. die Bestimmungen des Art. I Z. 3, 4 und 7 und der Art. II bis V am 1. März 1969,
2. die Bestimmungen des Art. I Z. 1, 2, 6 und 8 bis 11 und des Art. VI am 1. September 1969.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Anlage

zu § 12 Abs. 2 Z. 7
des Gehaltsgesetzes 1956

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt:

- a) drei Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) zwei Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) eineinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;

d) ein Jahr für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik und Forstwirtschaft;

e) ein halbes Jahr für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des vierjährigen Zeitraumes, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Erläuternde Bemerkungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 22. März 1968 den § 12 Abs. 1 erster Halbsatz und den § 12 Abs. 2 erster Satz des Gehaltsgesetzes 1956 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung wird mit dem Ablauf des 28. Feber 1969 wirksam (Kundmachung BGBl. Nr. 184/1968).

Diese Aufhebung macht es notwendig, die Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung durch die im Entwurf beiliegende Novelle zum Gehaltsgesetz 1956 neu zu gestalten.

Dieser Neugestaltung liegen folgende Gedankengänge, die auf eine Verwaltungsvereinfachung abzielen, zugrunde:

1. Die für die Vorrückung maßgebenden Umstände sollen in möglichst einfacher Form ermittelt werden, um eine rasche Durchführung, in der Regel zugleich mit der Anstellung, zu ermöglichen.

2. Am Beginn des Dienstverhältnisses soll in einer der Rechtskraft fähigen Weise über den Vorrückungstichtag abgesprochen werden.

Die in Punkt 1 und 2 angeführten Ziele sollen vor allem dadurch erreicht werden, daß grundsätzlich nur zwischen zur Gänze anzurechnenden Zeiten und allen sonstigen nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten unterschieden wird, die zur Hälfte angerechnet werden sollen.

Neben der gesetzlichen Regelung der Vordienstzeitenanrechnung sind im Entwurf eine Reihe weiterer Neuregelungen enthalten. Es betreffen:

Art. I Z. 1 und 2 die Haushaltszulage,

Art. I Z. 3, 4 und 7 und Art. II bis V die Vordienstzeiten,

Art. I Z. 5 die Kürzung des Monatsbezuges bei ungerechtfertigter Abwesenheit vom Dienst,

Art. I und Z. 6 Auslandsbezüge,

Art. I Z. 8 bis 11 und Art. VI Dienstzulagen für Lehrer an Besuchsschulklassen,

Art. I Z. 12 und 13 die Abfertigung für zeitverpflichtete Soldaten und

Art. VII den Härteausgleich.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 und 2:

Das bisher zur Durchführung der §§ 4 und 5 erforderliche umfangreiche Verwaltungsverfahren (Gleichstellungsverfügungen) soll wesentlich vereinfacht werden. Dies wurde vor allem dadurch erreicht, daß die Fälle von freiem Ermessen, die schon bisher praktisch immer positiv erledigt wurden, in Anspruchsfälle umgewandelt werden.

Unter den in § 4 Abs. 4 lit. e angeführten „sonstigen Kindern“ sind im Sinne der bisherigen Praxis Pflegekinder, Stiefkinder und Enkelkinder, eventuell auch Nichten und Neffen sowie bei entsprechendem Altersunterschied (Eltern-Kind-ähnliches Verhältnis) auch Geschwister zu verstehen. Die Voraussetzung, daß der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufzukommen hat, entspricht jener des § 3 lit. d des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376.

Zur Anpassung an die Entwicklung auf anderen Rechtsgebieten wurde in § 4 Abs. 6 und 7 auch das Höchstalter, bis zu dem ein Kind für den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage (bisher Kinderquote der Haushaltszulage) berücksichtigt werden kann, auf das 26. Lebensjahr (bisher 25. Lebensjahr) erhöht.

Im § 5 wurde die Definition der Einkünfte an die Regelung im Pensionsgesetz 1965 (§ 17 Abs. 6) angepaßt.

Zu Art. I Z. 3:

§ 8 sieht die amtswegige Festsetzung eines Vorrückungstichtages, der etwa dem bisherigen

„fiktiven Dienstantrittstag“ entspricht, vor. Das bisherige Antragsprinzip soll entfallen.

Zu Art. I Z. 4:

§ 12 Abs. 1 enthält die grundsätzliche Unterscheidung zwischen zur Gänze und zur Hälfte für die Stichtagsfestsetzung zu berücksichtigenden Zeiten.

Zu § 12 Abs. 2: Die Liste der voll zu berücksichtigenden Zeiten wurde auf jene beschränkt, die für künftig eintretende Beamte in Betracht kommen dürften. Die Z. 1 bis 5 entsprechen — abgesehen von Z. 1 (Gebietskörperschaften) — im wesentlichen den im § 2 der Vordienstzeitenverordnung 1957 enthaltenen zur Gänze anrechenbaren Zeiten. Die Z. 6 und 7 entsprechen in möglichst wörtlicher Anlehnung den derzeitigen Abs. 3 und 4 des § 12 des Gehaltsgesetzes 1956.

Zu § 12 Abs. 3: Diese Regelung entspricht im wesentlichen den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der Vordienstzeitenverordnung 1957. Die Neufassung soll die Voraussetzung für die Berücksichtigung sonstiger Zeiten genauer als bisher umschreiben.

Zu § 12 Abs. 4 und 5: Diese Bestimmungen enthalten im wesentlichen die bisher im § 3 der Vordienstzeitenverordnung 1957 vorgesehenen Regelungen.

Zu § 12 Abs. 6 und 7: Diese Bestimmungen regeln in Anlehnung an § 4 der Vordienstzeitenverordnung 1957 das Ausmaß der Berücksichtigung im Hinblick auf die Erfüllung der Anstellungserfordernisse oder die Art der Verwendung und verweisen in diesem Zusammenhang auf die im Gehaltsgesetz 1956 enthaltenen Überstellungsbestimmungen.

Zu Art. I Z. 5:

Im § 13 Abs. 3 Z. 2 soll die bisherige Regelung der Bezugskürzung bei einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst durch einen zweiten Halbsatz über die Art der Kürzung ergänzt werden.

Zu Art. I Z. 6:

Die Neufassung des § 21 soll die Zuständigkeit zur Erlassung der Bescheide über die Festsetzung des Auslandsbezuges bei Auslandsverwendungen aus Gründen der Vereinfachung vom Bundesministerium für Finanzen auf die für den Beamten in Betracht kommende oberste Dienstbehörde übertragen. Zur Sicherung eines einheitlichen Vorgehens ist eine Mitwirkung des Bundesministeriums für Finanzen vorgesehen. In materieller Hinsicht soll klargestellt werden, daß sich der Bezug eines im Ausland verwendenden Beamten in Hinkunft aus dem weitergehenden Monatsbezug im Sinne des Gehaltsgesetzes 1956, einer Zulage, durch die die höheren Lebenshaltungskosten, und einer Zulage, durch

die die besonderen mit der Auslandsverwendung des Bediensteten verbundenen Aufwendungen abgegolten werden, zusammensetzt. Für die letzteren Zulagen ist die Möglichkeit einer Regelung durch Verordnung der Bundesregierung vorgesehen.

Zu Art. I Z. 7:

Die Einführung des Stichtagsprinzips anstelle der bisherigen Vordienstzeitenanrechnung machte eine Anpassung der die Richter betreffenden Bestimmungen an die neue Rechtslage notwendig.

Zu Art. I Z. 8 bis 11:

Da es nicht möglich ist, an Pädagogischen Akademien Übungsschulen in der Größe zu errichten, wie es für die praktische Ausbildung der künftigen Volksschullehrer notwendig wäre, wurde die Einrichtung der Besucherschulklassen geschaffen. Etwa die Hälfte der als Ersatz für eine Übungsschule benötigten Besucherschulklassen ist während des ganzen Jahres, die andere Hälfte nur für das Sommersemester erforderlich.

Die in den §§ 59 und 60 des Gehaltsgesetzes 1956 enthaltene Neuregelung geht von der Erwägung aus, daß die Lehrer an den übungsschulmäßig geführten Besucherschulklassen durch die Teilnahme der Studierenden der Pädagogischen Akademien im Rahmen der Lehrbesuche und Lehrübungen in gleicher Weise belastet sind wie die Übungsschullehrer, so daß der Lehrer den Unterricht wesentlich intensiver vorbereiten muß und bei der Unterrichtserteilung besonderen Belastungen ausgesetzt ist. Außerdem haben die Besuchsklassenlehrer ebenso wie die Übungsschullehrer selbständig mit den Studierenden der Pädagogischen Akademie die im Zusammenhang mit den Lehrbesuchen und Lehrübungen erforderlichen Vor- und Nachbesprechungen zu führen. Hiebei haben die Lehrer an den Besucherschulklassen eine zeitliche Mehrbelastung von einer bis zwei Wochenstunden. Für diese zeitliche Mehrbelastung soll jedoch keine gesonderte Regelung getroffen, sondern auch diese durch die gewährte Zulage abgegolten werden.

Zu Art. I Z. 12 und 13:

Durch den beiliegenden Entwurf einer Neufassung des § 81 soll einer Entschließung des Nationalrates vom 7. Juli 1966 Rechnung getragen werden, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, die Abfertigung der zeitverpflichteten Soldaten bei einer Zeitverpflichtung von mehr als drei Jahren zu erhöhen.

Während bisher nach dem letzten Satz des § 81 Abs. 2 die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes (ein Jahr) der Dauer des Dienstverhältnisses zuzurechnen war, soll diese unnötige Komplizierung nun wegfallen. Unter Berücksichtigung dieser Umstellung ergeben sich folgende Erhöhungen:

1168 der Beilagen

11

Dauer des Dienstverhältnisses		Abfertigung		
bisher (einschließlich des Präsenzdienstes)	neu (ohne Präsenzdienst)	bisher	neu	Erhöhung
Jahre		Monatsbezüge		
3	2	2	2	0
4	3	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	0
5	4	3	4	1
6	5	3 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	1
7	6	4	5	1
8	7	4 $\frac{1}{2}$	6 $\frac{1}{2}$	2
9	8	5	7	2
9	9	5	8	3

Die Abfertigung der zeitverpflichteten Soldaten, die durch die vorliegende Novelle erhöht werden soll, dient vor allem dem Zweck, den ausgeschiedenen zeitverpflichteten Soldaten den Übergang in einen Beruf außerhalb des Bundesdienstes zu erleichtern.

Dem angeführten Zweck entspricht es, daß die Abfertigung dann nicht gebührt, wenn ein Übergang in das Berufsleben außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht erforderlich ist, weil der zeitverpflichtete Soldat im öffentlichen Dienst weiter verwendet wird. Dementsprechend bestimmt § 45 b Abs. 7 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, daß bei einem zeitverpflichteten Soldaten, der unmittelbar nach Ablauf der Bestimmungsdauer auf einen Dienstposten einer anderen Besoldungsgruppe ernannt wird, keine Beendigung, sondern eine Änderung des Dienstverhältnisses als Beamter eintritt. Das Ziel dieser Regelung (Ausschluß der Abfertigung) wird jedoch dann nicht erreicht, wenn der zeitverpflichtete Soldat nicht unmittelbar in ein anderes öffentlich-rechtliches Bundesdienstverhältnis übernommen wird, sondern

- a) unmittelbar in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder
- b) nach Unterbrechung in ein Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wird.

In diesen letzteren Fällen erscheint die gegenüber vergleichbaren Bundesbediensteten beträchtlich erhöhte Abfertigung nicht mehr gerechtfertigt, so daß in Abs. 4 eine Verminderung auf das Ausmaß der Abfertigung eines vergleichbaren Vertragsbediensteten des Bundes durch Rückzahlung des übersteigenden Teiles vorgesehen ist. Die Frist, innerhalb der die Wiederaufnahme in den Bundesdienst eine Verminderung der Abfertigung bewirkt, wurde analog zu § 45 b Abs. 8 des Gehaltsüberleitungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 235/1967 angesetzt.

Zu Art. II:

Nach dieser Bestimmung sollen für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages Zeiträume berücksichtigt werden, die bei den bereits am 1. März 1969 in einem Dienstverhältnis stehenden Bediensteten, aber kaum mehr bei künftig eintretenden Bediensteten in Betracht kommen können und mit denen daher die Dauerlösung im § 12 nicht belastet werden soll. Die einzige materielle Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage tritt insofern ein, als Behinderungszeiten (Art. II Abs. 1 Z. 5 und 6 und Abs. 2) auch dann voll angerechnet werden können, wenn der Beamte nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall der Behinderung in den öffentlichen Dienst eingetreten ist. Die Regelung des Abs. 2 soll eine Wiederholung des bereits durchgeführten Verfahrens und die neuerliche Entscheidung in den Fällen des Abs. 1 Z. 5 und 6 vermeiden.

Zu Art. III:

In diesem Artikel wird die Behandlung der bereits im Dienststand befindlichen Beamten im Hinblick auf die Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung geregelt.

Abs. 1 enthält Bestimmungen über die Anrechnungsfälle, die auf einen vor dem 1. März 1969 liegenden Zeitraum zurückreichen, während die Abs. 2 bis 5 das Verfahren zur Feststellung des Vorrückungsstichtages der am 1. März 1969 im Dienststand befindlichen Beamten regeln.

Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß im Gegensatz zu den übrigen Beamten bestimmte gehobene Dienstposten nicht auf Grund dienstzeitmäßiger Voraussetzungen, sondern nur auf Grund der ausgeübten Funktion erreicht werden können, war es notwendig, im Abs. 6 für diese Gruppen individuelle Festsetzungen der Auswirkung von Stichtagsverbesserungen vorzusehen. Gemäß Abs. 7 wirkt sich in den übrigen Fällen die Stichtagsverbesserung automatisch auf die bezugsrechtliche Stellung aus.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten soll die Auswirkung einer Stichtagsverbesserung auf mehrere Jahre verteilt werden (Abs. 8 und 9).

Ähnlich wie durch die Verbesserungen der Überstellungsbestimmungen in der 14. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 190/1965, kann es bei Beamten, deren Vorrückungsstichtag mit dem Inkrafttreten der Neuregelung der Bestimmungen über die Festsetzung des Vorrückungsstichtages verbessert wird, notwendig sein, auch die besoldungsrechtliche Stellung nach einer Beförderung neu festzusetzen. Die Grundlage hierfür soll durch Abs. 10 geschaffen werden.

Zu Art. IV:

Diese Regelung berücksichtigt den Umstand, daß das Schulorganisationsgesetz die Bezeichnung

der früheren Mittelschulen bzw. mittleren Lehranstalten geändert hat.

Zu Art. V:

Durch diesen Artikel soll bei bestimmten Vertragsbediensteten gesichert werden, daß sie bei Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis keinen ungünstigeren als den für ihr Vertragsverhältnis geltenden Vorrückungsstichtag erhalten.

Zu Art. VI:

Dieser Artikel regelt die Kostentragung des sich aus den Bestimmungen des Art. I Z. 8 bis 11 ergebenden Mehraufwandes.

Zu Art. VII:

Mit Wirkung vom 28. Feber 1967 wurden die Beförderungsrichtlinien der Beamten der nachgeordneten Dienststellen denen vergleichbarer Beamter der Bundesländer angenähert. Zur Vermeidung von Härten für jene Beamten, die kurz vor dieser Verbesserung in die nächsthöhere

Dienstklasse befördert wurden, ist es notwendig, ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse wie bei vergleichbaren, bereits nach den günstigeren Beförderungsrichtlinien beförderten Beamten festzusetzen.

Zu Art. VIII:

Im Hinblick auf das Außerkrafttreten der die Vordienstzeitenanrechnung betreffenden Bestimmungen mit Ablauf des 28. Feber 1969 ist das rückwirkende Inkrafttreten der den Vorrückungsstichtag betreffenden Bestimmungen erforderlich. Mangels anderslautender Bestimmung treten Art. I Z. 5, 12 und 13 und Art. VII mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

Zur Anlage:

Mit der Neufassung des § 12 des Gehaltsgesetzes tritt auch die Anlage zu § 12 Abs. 3 außer Kraft. An ihre Stelle tritt die Anlage zu § 12 Abs. 2 Z. 7 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I, die textlich nur geringfügig von der bisherigen Anlage abweicht.